

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

46. Sitzung (14.12.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Sechs und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. December 1822.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn

Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und

Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und  
v. Berckheim,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Herrn Staatsraths, Frhr. v. Zyllnhardt.

### Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär geh. Referendar

Frhr. v. Liebenstein.

---



Unter dem Vorsitz  
 Sr. Durchlaucht des ersten Vicepräsidenten,  
 Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Da das Protokoll der vorigen Sitzung wegen Kürze der Zeit nicht hatte gestellt werden können, so wurde der Tagesordnung zufolge die Discussion über die Gemeindecordnung wieder aufgenommen.

## S. 5.

Fhr. v. Türkheim erläutert, unter Verweisung auf den Commissionsbericht, die vorgeschlagene Veränderung.

Zacharia: Ich habe bey diesem Artikel noch drey Zusätze vorzuschlagen. Jedoch zwey derselben will ich nur als Wünsche äußern.

Fürs erste sollte wohl der Artikel eine Vorschrift über die Aufhebung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürgern enthalten; eine Vorschrift, wodurch diese Aufhebung möglichst erleichtert würde. Jedoch will ich auf diesen Vorschlag nicht weiter eingehen, da er zur Erörterung mancher Einzelheiten führen würde, vielleicht auch besser von der andern Kammer ausgeht.

Ein zweyter Zusatz wäre der, daß das Gesetz den fraglichen Klassenunterschied nur in der Maasse bestätige, daß die einzelnen Gemeindeglieder, welche dormalen in Beziehung auf den Bürgergenuß bevorzugtet seyen, auf ihre Lebenszeit in dem Genusse dieses Vorrechtes verbleiben. So würde also jener so widerrechtliche und so gehässige Unterschied bald gänzlich aufhören. Jedoch bescheide ich mich gern, daß dieser Vorschlag, da er in die bürgerlichen Verhältnisse der Gemeindeglieder sehr tief eingreift, großen Bedenklichkeiten unterworfen ist. Indessen in dem Groß-



Herzogthum Darmstadt besteht, meines Wissens, bereits das hier vorgeschlagene Gesetz.

Der dritte Zusatz endlich, den ich förmlich in Antrag bringe, ist der:

„Wo ein solcher Klassenunterschied nicht schon besteht, darf er nicht weiter eingeführt werden.“

Der Satz entspricht, wie mir scheint, ganz den Ansichten der Commission. Indessen, wenn das Verbot nicht ausdrücklich hinzugefügt würde, so könnte doch wegen des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels ein Zweifel entstehen, ob ein solcher Klassenunterschied in Zukunft noch in einer Gemeinde eingeführt werden dürfe.

Frhr. v. Türkheim bestreitet die beiden, nur als Wünsche vorgeschlagenen Zusätze, den ersten jedoch vor der Hand blos in Beziehung auf seine Allgemeinheit und Unbestimmtheit, den zweyten hingegen mit der Bemerkung, daß er in offenbarem Widerspruch mit den Grundsätzen stehe, welche in dem Commissionsberichte ausdrücklich entwickelt worden, in dem ganzen Gesetzentwurf durch alle seine Theile durchlaufend ausgeführt seyen, und womit, wenigstens in diesem Punct, alle Commissionsmitglieder, auch der Antragssteller, einverstanden gewesen seyen. Denn man dürfe nur die ganze Ausführung dieser Grundsätze nachlesen, um sich auf jeder Zeile zu überzeugen, daß das, was von Beybehaltung des Unterschieds, hinsichtlich der Gemeindegemeinschaften, gesagt sey, nicht mit dem Vorschlage, die vollberechtigten Bürger aussterben zu lassen, in Vereinbarung gesetzt werden könne; daher auch der Vorschlag in keinem Fall als Zusatz zu dem vorliegenden sey, sondern als Verwerfung der Grundlage des ganzen Gesetzentwurfs betrachtet werden müsse. Dagegen werde der als förmlicher Antrag zur Sprache gebrachte dritte



Zusatz keinen Anstand finden, da er dem im Commissionsbericht ausgesprochenen Grundsatz gemäß sey.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt, daß er zwar ohne specielle Instruction keine positive Erklärung über den vorgeschlagenen Zusatz geben könne, die Regierung denselben jedoch wahrscheinlich für unbedenklich halten werde, da es ihren eigenen Ansichten und Wünschen gemäß sey, daß der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern, wo er noch besteht, nach und nach beseitigt werde, und sie also auch das Wiederaufleben desselben, da, wo er bereits verschwunden, nicht wünschen könne.

Fzhr. v. Wessenberg: Das allgemeine Interesse scheint mir sehr erwünscht zu machen, daß allmählig der Unterschied und die Ungleichheit im Genusse des Gemeindevermögens ganz verschwinde. Denn diese Ungleichheit wird einen Kastengeist erzeugen und unterhalten, der dem ächten Gemeindegeist und Gemein Sinn geradezu widerstrebt. Ich stimme daher nicht nur dem Antrage des Herrn geh. Hofraths Zacharia bey, daß keine neue Ungleichheit der Art irgendwo eingeführt werden dürfe, sondern erlaube mir auch noch den Zusatz vorzuschlagen:

„Jedoch bleibt es jeder Gemeinde unbenommen,  
 „durch Beschluß der Stimmenmehrheit den gleichen Bürgergenuß auch auf andere Klassen aus-  
 „zudehnen.“

v. Kottek erklärt sich gegen den von Zacharia vorgeschlagenen Zusatz und zwar darum, weil er, wie er jüngst schon bemerkt habe, die Forterhaltung oder die Abschaffung des versprochenen Klassenunterschieds gerne dem freyen Entschlusse der einzelnen Ge-



meinden anheim stellen möchte. Wenn aber solche Autonomie statuiert oder anerkannt wäre, so würde ein Gesetz, welches die Einführung des Klassenunterschieds da, wo er bis jetzt noch nicht bestand, verböte, eine wirkliche Rechtsungleichheit zwischen den Gemeinden statuiren. Es gäbe nämlich sodann Gemeinden, welchen erlaubt wäre, einen Theil des Gemeindegutes nach den Grundsätzen der *communio* zu besitzen, und welchen erlaubt wäre, durch eigene Entscheidung darüber zu entscheiden, ob ein Klassenschließung, d. h. eine Ausscheidung eines Theiles vom Gemeindegut zu einer gewissen Zahl von Bürgernutzen Statt finden solle, oder nicht, und gäbe hinwieder andere Gemeinden, welchen solches Recht nicht zustände, sondern schon durchs Gesetz vorgeschrieben wäre, was bey ihnen gelten solle. Er glaube daher, daß, so wie den Gemeinden, bey welchen der besprochene Klassenunterschied Statt findet, das Recht, durch Gemeinbsbeschuß denselben abzuschaffen, auch jenen, bey welchen er zur Zeit nicht Statt findet, das analoge Recht müsse ertheilt werden, durch eigenen freyen Beschuß die Einführung des Unterschiedes zu verbieten.

Reg. Comm. geh Ref. v. Liebenstein erklärt sich mit dem Zusaze des Schrn. v. Wessenberg einverstanden, glaubt jedoch, daß derselbe seinem Wesen nach, schon in den folgenden Hßen, die von der Erwerbung des Bürgerrechts handeln, enthalten sey. Es sey dort ausgesprochen, daß die Gemeinden durch Stimmenmehrheit neue Bürger aufnehmen können, ohne dabey an irgend eine Beschränkung gebunden zu seyn, als daß Ausländer, die sie aufnehmen wollen, zuvörderst durch die Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben müssen.



Nichts hindere demnach eine Gemeinde, die großmüthig genug seyn wolle, durch freyen Entschluß ihre Schutzbürger in Masse in den Vollgenuß der rechtsbürgerlichen Rechte aufzunehmen.

Dagegen spricht der Reg. Commissär gegen die v. Rotteck entwickelte Ansicht.

Wo die Schranken einmal gedffnet seyen, müsse es den Gemeinden gesetzlich unmöglich seyn, sie wieder außs Neue zu schließen.

Fzhr. v. Wessenberg: Wenn der von mir vorgeschlagene Zusatz auch wirklich schon in dem Sinne des Gesetzes liegt; so finde ich es doch erwünscht, daß darin der Weg zur Gleichstellung ausdrücklich bezeichnet, und dadurch gleichsam der Wunsch derselben zu erkennen gegeben werde. Daß übrigens nur die Berechtigten bey dem Beschlusse der Gleichstellung Stimme haben sollen, finde ich gerecht. Aber an der Stimmenmehrheit der Berechtigten kann es vollkommen genügen, wogegen durch die Forderung von zwey Dritteln der Stimmen ein günstiger Beschluß zu sehr erschwert würde.

Fzhr. v. Türkheim tritt dieser Ansicht bey, und glaubt, daß der Zusatz des Hofraths v. Rotteck aus dessen eigenen Ansichten fließe, deren abermalige Wiederlegung nicht für nöthig erachtet werden dürfte, weil durch die bereits gefaßten Beschlüsse schon ausgesprochen seye, daß man sie nicht theile.

v. Rotteck vertheidigt seinen Zusatz gegen die erhobenen Bedenklichkeiten, und verwahrt sich dagegen, daß seine Zusätze überhaupt deshalb verwerflich seyen, weil sie aus einem nicht anerkannten Princip fließen.



Die Kammer habe sich nicht über die Principien ausgesprochen, von welchen ihre Beschlüsse ausgiengen; übrigens brauche er hier nicht einmal von seinem höchsten Princip auszugehen, er könne einen näheren Grund seiner Behauptung selbst aus den Principien seiner Gegner entnehmen. Denn wenn dieselben die Bürgernutzungen, als dem Privatrecht angehörig, betrachteten, so sey doch klar, daß, wenn ein Verbot an einen Theil der Gemeinden erlassen werde, solches bey den übrigen Gemeinden bestehenden Privatrechts sich nicht zu erfreuen, dadurch den einen unzugänglich gemacht werde, was andere besitzen dürfen, mithin, wie schon gesagt, eine wahre Rechtsungleichheit statuirt werde. Uebrigens müsse er widersprechen, daß das Recht, den Klassenunterschied abzuschaffen, schon gegenwärtig den Gemeinden zustiehe, oder in dem Rechte, die Schutzbürger als Ortsbürger aufzunehmen, enthalten sey. Denn ein wesentlicher Unterschied sey zwischen der Aufnahme vieler, oder aller wirklichen Schutzbürger unter die Ortsbürger, und dem Beschluß der Abschaffung der Klassen. Jene theile bloß einer Zahl von bestimmten Individuen das Recht der Ortsbürger mit, hebe aber den Unterschied der Klassen im Allgemeinen und für die Zukunft nicht auf, und hindere die wieder zu geschehende Aufnahme von bloßen Schutzbürgern nicht, seye also keine Maxime und kein Gesetz, sondern bloß ein vorübergehendes Factum, und ohne rechtliche Consequenz.

Herr v. Türkheim: Der Redner hat mich mißverstanden. Ich habe nicht gesagt, daß seine Anträge deshalb verwerflich seyen, weil sie aus einem verworfenen Princip kämen, sondern ich habe nur zur Ersparung unfruchtbarer Erörterungen bemerken wollen, daß es überflüssig seyn werde, jedesmal alle einzelne



Anträge ausführlich zu bestritten, welche auf ein Grundprincip gebaut seyen, dessen Nichtanerkennung schon aus vorausgegangenen Beschlüssen zu abstrahiren seye. Ich glaube nämlich, daß man sich hier in dieser Versammlung aller solcher Erörterungen enthalten müsse, von welchen man voraussieht, daß sie zu keinem Resultat führen, und aus diesem Grund ist auch nicht alles das stillschweigend zugegeben, was man nicht ausdrücklich widerlegt. Uebrigens erwiedere ich auf die Behauptung, daß der v. Rottede'sche Vorschlag selbst aus den im Commissionsbericht ausgeführten Principien gerechtfertigt werden könne, daß wenn nach diesen letztern etwas Privatrechtliches in den Verhältnissen unserer Gemeinden anerkannt wird, dasselbe nur von der historischen Vermischung verschiedener Elemente abgeleitet wird, und daher auch nur so weit es historisch begründet ist, beachtet werden kann.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths von Rottede)

mit dem von Zacharia vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

Das hohe Präsidium erklärt, daß hiernach der Antrag des Hofraths v. Rottede, den fraglichen Gemeinden die Einführung des Klassenunterschieds zu erlauben, verworfen sey.

v. Rottede erwiedert, daß der eigentliche Sinn seines Antrages nicht dahin gegangen, den Gemeinden das Recht zu ertheilen, den besprochenen Klassenunterschied einzuführen, sondern vielmehr das Recht, jener ihnen natürlich zustehenden Befugniß solcher Einführung zu entsagen. In der Wirkung laufe jedoch der gefaßte Beschluß auf eines hinaus, nämlich auf



Verwerfung seines Antrags, nur klinge die von ihm, dem Proponenten, gemachte Fassung des Antrags populärer, und drücke seine Gesinnung besser aus, als die Fassung des hohen Präsidiums.

Zacharia: Ich erlaube mir zu dem Verbesserungsvorschlage des Herrn Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg die Nachverbesserung hinzuzufügen: daß die Commission beauftragt werde, einen Zusatz wegen der Aufhebung des fraglichen Klassenunterschieds vorzulegen.

Denn gar manche Interessen und Verhältnisse sind wohl zu berücksichtigen, wenn von einer die Aufhebung dieses Unterschiedes die Rede ist. Man nehme z. B. an, daß eine Gemeinde zu  $\frac{3}{5}$  aus Ortsbürgern und zu  $\frac{2}{5}$  aus Schutzbürgern bestände: würde es nicht leicht geschehen können, daß die Schutzbürger die Mehrheit der Stimmen für die Aufhebung des Unterschieds gewännen? Und würde es billig seyn, die bisherigen Ortsbürger so aus ihrem Besitzstande zu setzen?

Die Frhrn. v. Wessenberg und v. Türkheim erklären sich gegen die Zurückgabe an die Commission, weil die Sache so einfach seye, daß sie gleich jetzt entschieden werden könne. Letzterer verweist zugleich auf die Stelle im Commissionsbericht von Seite 41. auf 42 zur Rechtfertigung, daß in demselben die Frage: ob auch Nichtberechtigte über die Aufnahme in die Klasse der Berechtigten mitstimmen können? nicht übersehen, wiewohl, nur darauf hingedeutet worden seye.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die geäußerte Bedenklichkeit werde sich leicht durch die Bestimmung heben, daß über die Frage von Aufhe-



bung des Klassenunterschieds nur diejenigen Gemeindeglieder eine entscheidende Stimme haben sollen, die der höher berechtigten Klasse angehören, und daß die Aufhebung nur durch die Mehrheit ihrer Stimmen beschlossen werden könne; auch könnte etwa festgesetzt werden, daß statt der einfachen Stimmenmehrheit zwei Drittel der Stimmen der höher Berechtigten erfordert würden.

v. Kottek stimmt für die Zurückgabe an die Commission, weil hier ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag gemacht sey.

Die Kammer entschied sich aber nach geschehener Umfrage mit Ausnahme von 3 Stimmen gegen die Zurückgabe an die Commission.

v. Kettner hält die Sache, über welche gestritten wird, von gar keinem praktischen Werth, da die Berechtigten in der Gemeinde zum Besten der Andern nicht auf ihre Rechte verzichten würden.

v. Kottek glaubt das Gegentheil, und erwartet mit Zuversicht, daß viele Gemeinden nicht nur durch einfaches, sondern durch eminentes Stimmenmehr auf Rechte verzichten werden, von denen sie einzusehen, daß sie dem Geiste der Zeit zuwiderliefen. Er traue solche liberale Gesinnung den Gemeinden um so mehr zu, als er ohne dieses sich nicht erlauben dürfte, eine ähnliche Bereitwilligkeit der Entfagung auch an andern Ständen und Klassen zuzumuthen. Noch bemerkt der Redner gegen Zachariä, daß wenn die Stimmen der Schutzbürger hinzuzuzählen wären, es wohl umso thig seyn dürfte, dieselben auch nur einzuholen, indem ihre Zustimmung zu einem ihnen zu machenden Geschenke wohl möchte vorausgesetzt werden. Es handle



sich hier aber von der Stimme der Schenkenden, also der Berechtigten allein.

Das hohe Präsidium stellte hierauf folgende Fragen:

- 1) Soll den Gemeinden ein Weg offen gelassen werden, wie sie den schon bestehenden Klassenunterschied aufheben können?
- 2) Sollen die Bürger ohne Unterschied über die Aufhebung stimmen?
- 3) Sind zur Aufhebung des Unterschieds  $\frac{2}{3}$  der Mehrberechtigten erforderlich?

Die erste Frage wurde von der Kammer einhellig bejaht, mit Ausnahme des Land-Oberjägermeisters v. Kettner, welcher glaubt, daß hierdurch unter die Gemeinden ein Bantapsel zur ewigen Zwietracht geworfen sey.

Die zweyte Frage wurde von 11 gegen 3 Stimmen verneinend, die dritte aber von 9 gegen 5 Stimmen bejahend entschieden.

S. 6.

Frhr. v. Türkheim macht auf die in dem Commissionsbericht vorgetragene Verschiedenheit der Ansichten unter den Commissionsmitgliedern aufmerksam; hebt die abweichenden Anträge der Majorität und Minorität aus, erläutert die daselbst ausgeführten Gründe der letztern, und bemerkt, daß ein anderes Mitglied ihm gegenüber die Vertheidigung der Vorschläge der Majorität übernehmen möge.

Frhr. v. Falkenstein: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich für die Bestimmung dieses Sen, so wie er im Entwurf steht, stimme.



Ich habe dabey die Befugniß, an verschiedenen Orten Gewerbe treiben zu dürfen, im Auge, weil es doch Gewerbe gibt, deren Natur eine solche Ausdehnung erfordere, um mit Vortheil betrieben werden zu können. Wenn nun gleich die politischen Rechte in einer Gemeinde, deren Ausübung nun durch den Wohnsitz bestimmt wird, die wesentlichsten, und gleichsam von höherer Bedeutung sind, so ist doch der Fall ihrer Ausübung weit seltener, als jener, welche wie die Gewerbe zu den nutzbaren Bürgerrechten und zu dem Nahrungszweige gehören. Daher halte ich es der Sache für angemessener, den Sinn dieses Sen so darzustellen, daß die nutzbaren Bürgerrechte als Regel, die politischen aber als Ausnahme gelten.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Ansicht aus dem Grunde an, weil durch Fabriken viele Hände beschäftigt und genährt, auch durch die Concurrrenz mehrerer Handwerker und Künstler bessere Arbeiten geliefert würden.

Zacharia: Nach dem, was zwey verehrliche Mitglieder der Commission über die vorliegende Frage bereits gesagt haben, würde ich mich überall nicht für berufen halten, mich über denselben Gegenstand zu erklären, wenn ich nicht namentlich dazu aufgefordert worden wäre.

Ich bin nun für die Regel, daß man an mehreren Orten zugleich Bürger seyn könne, zuvörderst aus einem allgemeinen Grunde. Alle Gemeinden haben den Hang, sich zu schließen, andere von der Theilnahme an der Gemeinschaft auszuschließen. Das gilt nicht blos von den Gemeinden, von welchen der Gesegentwurf handelt, sondern von allen und jeden Gemeinheiten überhaupt. Ich selbst bin von mehreren Ge-



meinheiten Mitglied gewesen; ich bin es noch. Ich selbst habe mich von diesem Hange nicht frey erhalten können. Ich nenne diesen Hang den spießbürgerlichen Geist der Gemeinden. Der Staat muß diesem Geiste entgegenarbeiten; besonders was die dermalen in Frage stehenden Gemeinden betrifft, wenn anders diese nur ein nothwendiges Uebel sind.

Für dieselbe Regel scheint mir noch folgender besonderer Grund oder Umstand zu sprechen: Das praktische Interesse der Frage ist hauptsächlich das: ob einer an mehreren Orten zugleich ein bürgerliches Gewerbe zu treiben berechtigt seyn soll? Denn sowohl nach dem bisherigen Rechte, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das Recht, an einem Orte ein Gewerbe zu treiben, in der Regel durch das Bürgerrecht bedingt. Nun scheint es mir in jeder Beziehung unzulässig zu seyn, die Gewerbefreyheit in dieser Hinsicht zu beschränken.

Man würde so in gar manchen Fällen den Kauf- und Gewerbsleuten die Möglichkeit benehmen, ihren Urtnehmungen eine größere Ausdehnung zu geben. Auf jeden Fall ist es vortheilhaft, einem jeden Zweifel, der deßhalb erhoben werden könnte, vorzubeugen.

Ich gehe sogar noch weiter. Ich würde es sogar unbedenklich finden, daß ein Gemeindegürger, der an mehreren Orten zugleich Bürger ist, an allen diesen Orten auch die politischen Rechte eines Bürgers ausüben könnte. Doch das nur beläufig. Endlich will ich auch nicht bergen, daß mich gegen die entgegenge setzte Meinung schon das einnehmen würde, daß sie so mancher Strebepfeiler und Nachbestimmungen bedarf.

Frhr. v. Türkheim: Ein spießbürgerlicher Geist wird gewiß weit mehr genährt, wenn man die Bürgergenüsse, und alles, was Gegenstand eines Vorbehaltes seyn kann, in dem Gemeindegewesen zur Hauptsache, und



die politischen Bürgerrechte zur Nebensache macht, und auf erstere die Regel, auf letztere die Ausnahme gründet. Daß aber die politischen Rechte eines Bürgers nicht als ein Reservat an einem Orte ausgeübt werden können, dessen Bedürfnissen und Verhältnissen man durch auswärtige Niederlassung fremd geworden ist, sollten wenigstens diejenigen nicht in Abrede stellen, welche in den Gemeinden Staatsanstalten erkennen. Nur wer unter seinen Mitbürgern lebt, thätigen Antheil an ihren Angelegenheiten nimmt, und den täglichen Gang derselben beobachtet, soll unter ihnen stimmen und wählen, nicht aber wer aus der Ferne vorbehaltene Rechte nur wie eine Domäne behandelt.

Die Rücksicht auf Gewerbetreibung gehört gar nicht hieher; die Gewerbeordnung muß bestimmen, ob man alle, oder welche Gewerbe man an mehreren Orten treiben darf und was in dieser Beziehung beabsichtigt wird, das wird man auch dort, wo der Sitz dieser Materie ist, allgemein und nicht bloß für solche, welche sich ein doppeltes Bürgerrecht verschaffen können, zu erreichen wissen. Uebrigens will ich nur darauf aufmerksam machen, daß auch schon nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen — abgesehen von der projectirten Abänderung derselben — die nicht zünftigen Gewerbe, worunter gerade diejenigen begriffen sind, von welchen man annimmt, daß sie ins Große betrieben werden können, und deren Ausübung nicht an einen Ort gebunden seyn soll, von einem Gemeindebürgerrecht ganz unabhängig sind. Daß die von der Minorität vorgeschlagene Fassung mancher Strebepeiler bedarf, ist vor der Hand bloße Versicherung; wird sie im Allgemeinen angenommen werden, so mag jeder zeigen, wo er eine Ausbesserung nöthig finde.



Frhr. v. Wessenberg: Vollkommen schließe ich mich den Ansichten des Herrn geh. Hofraths Zacharia an. Es ist kein rechtlicher Grund zu finden, warum jemand nicht an mehreren Orten Bürgerrechte sollte ausüben, und insbesondere, warum man nicht an mehreren Orten sollte zugleich Gewerbe treiben dürfen. Daher finde ich in dem Antrage der Mehrheit der Commission eine wahre Verbesserung des Beschlusses der zweyten Kammer, welcher nur den Genuß der Gemeindevorzugungen an mehreren Orten einräumen will.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Ansicht der Minorität der Commission stimme mit dem überein, was im §. 9. des von der Regierung vorgelegten Entwurfs ausgesprochen gewesen. Dieses aber seye das Resultat einer langen Discussion in der zweyten Kammer im Jahr 1820 gewesen.

Er würde indessen niemals zu der im §. 9 aufgestellten Ansicht gestimmt haben, wenn er darin eine Beschränkung des Princips der Gewerbefreyheit hätte sehen können. Wie er die Sache betrachte, so könne aber einer liberalen, zeitgemäßen Gewerbeordnung durch diese Bestimmung in der Gemeindeordnung auf keine Weise präjudicirt werden.

v. Rotteck vertheidigt gleichfalls die Ansichten der Minorität, und zwar nicht aus dem Grunde, weil die Gemeinden Staatsanstalten seyen — denn Mitglied von mehreren Staatsanstalten zu seyn, möge unbedenklich gestattet werden, — sondern vielmehr deshalb, weil sie keine, oder wenigstens obgleich sie solche seyen. Nur eine Gemeinde, aber diese ausschließend, habe Ansprüche auf alle Kräfte eines Bürgers, und wie eine



Doppelehe dem Zwecke des Ehebandes zuwiderlaufe, so seye eine Vereinzlung der Kräfte des Bürgers in mehreren Gemeinden dem Zweck wie der Natur des Gemeindeverbands entgegen. Uebrigens halte er noch mehrere Bestimmungen nöthig, wie z. B. über die Frage: wie lange ruht das Bürgerrecht? hört es mit dem Tod des Bürgers auf, oder geht es auf seine Erben über? Dann, wie ist's mit denjenigen, deren der §. 3 des Entwurfs der zweyten Kammer erwähnt, welche mehrere Wohnorte haben?

Neg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein und Frhr. v. Türckheim erklären sich wechselseitig in Bezug auf die Stelle:

„Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde etc.“

welche im Gesetzentwurfe den §. 8 ausmacht, von der zweyten Kammer dem §. 3 ihrer Redaction einverleibt worden, nach dem Antrage der Commission aber ganz weggelassen werden solle.

Zachariä führt das Streitgespräch wieder auf die zwey Fragen zurück:

Erstens: Soll's Regel seyn, daß einer an mehreren zugleich Bürger seyn könne, und verweist auf den §. 57.

Zweitens: Ist das Bürgerrecht durch den Wohnsitz bedingt?

v. Rotteck wiederstreitet die Folgerung aus §. 57, da in demselben eine sehr unvollständige und zugleich unrichtige Aufzählung von Gemeindegürgerrechten, namentlich eine Vermischung von Staats- und ge-



in e i n d s bürgerlicher Rechte vorkommen, und wiederholt seinen Vorschlag, den Sen also zu fassen:

„die Gemeinderechte kann Niemand in einer andern Gemeinde ausüben, als in welcher er auch die s t a t s bürgerlichen Rechte ausübt.“

Frhr. v. Wessenberg: Der §. 6 in dem Entwurf der zweyten Kammer sagt ausdrücklich:

„Niemand kann Bürgerrecht in zwey Gemeinden zugleich ausüben, mit Ausnahme der Nutzungsrechte, wenn diese auf dem Gute haften.“ Unter diesen Nutzungsrechten ist die Freyheit und das Recht Gewerbe zu treiben, gewiß nicht begriffen. Die Erfahrung lehrt aber nur zu sehr, daß die Gemeinden ausnehmend geneigt sind, die Ausübung von Gewerben zu erschweren, und davon auszuschließen. Darin geschehen offenbare Ungerechtigkeiten. Um so nothwendiger ist es hier, in den §. 6 eine Bestimmung aufzunehmen, die solchem Unrecht begegnet. Eine solche Bestimmung liegt aber in dem Besätze des Commissionsantrags: „Im übrigen ist das Gemeindebürgerrecht und dessen Ausübung von dem Wohnsitz unabhängig.“ — Dieser Satz erwähnt zwar nicht ausdrücklich des Rechts Gewerbe zu treiben. Aber dieses Recht ist doch durch denselben hinreichend gewährt.

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen für den Antrag der Majorität in der Commission.

v. Rotteck äußert sein Bedauern, daß nicht zuerst über den gedachten Verbesserungsvorschlag abgestimmt worden sey, indem jetzt von keinem weitem Zusatz mehr die Rede seyn könne.



## §. 7.

Die Weglassung dieses §. wurde ohne weitere Bemerkung nach dem Commissionsantrag beschlossen.

## §. 8.

Frhr. v. Türkheim erläutert die Veränderung nach dem Commissionsantrage, und macht zugleich als eigene Bemerkung darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetzentwurf eine große Ungleichheit zwischen den Kindern solcher Staatsdiener, welche in Dienstthätigkeit verstorben sind, und den Kindern der Pensionisten bestehe, weil letztere durch die beliebige Niederlassung ihren Kindern in einer jeden Gemeinde des Landes, wo sie wollen, das Bürgerrecht verschaffen können, während die Kinder activer Staatsdiener es nur da verlangen könnten, wohin der Dienst den Vater gerufen habe. Dieß habe er auch in der Commission bemerkt; da aber keine Veränderung beschlossen worden, so seye er auch in dem Commissionsbericht darüber hinausgegangen, glaube jedoch hier dieses Mißverhältniß bemerklich machen zu müssen.

v. Nottek: Wenn die Regierung das ihr im Entwurf zugeschiedene Recht, das Schutzbürgerthum zu verleihen, ohne, oder selbst gegen den Willen der Gemeinden, wirklich erhält, so ist es unnöthig, den Kindern der Staatsdiener schon zum Vorhinein das allgemeine Recht der Schutzbürger gesetzlich zu verleihen; denn wo sie wirklich dazu geeignet und würdig sind, da kann ja die Regierung sie zu Schutzbürgern erklären. Es ist aber auch gefährlich, weil dadurch auch Unwürdige oder eines billigen Anspruchs Ermangelnde den Gemeinden als Mitglieder aufgedrungen werden. Ja wenn auch die Regierung das Recht



Schutzbürgerthum zu verleihen, nicht behauptete, so wäre gleichwohl jene allgemeine gesetzliche Begünstigung theils unnöthig, theils gefährlich und ungerecht; letzteres aus dem eben angeführten Grunde der Benachtheiligung der Gemeinden durch das Aufdringen oftmals unzuverlässiger und lästiger Mitglieder; ersteres, weil durch den Fortgenuß desjenigen Einwohner- und Staatsbürgerrechtes, welches der Vater besessen, alle billigen Ansprüche der Kinder erfüllt sind; es versteht sich in der Voraussetzung, von welcher ich ausgehe, daß das Gewerbe recht als ein staatsbürgerliches, demnach vom Gemeindegürgerthum unabhängiges, Recht anerkannt werde. Uebrigens ist wohl zu erwarten, daß in derselben Voraussetzung, wornach das Hauptmotiv engherziger Ausschließung von selbst wegfällt, die Gemeinden immer bereit seyn werden, die zur Aufnahme als Bürger wahrhaft würdigen und geeigneten Söhne von Staatsdienern als solche wirklich anzunehmen.

Auf diese Betrachtung gründe ich den Antrag, die Kinder der Staatsdiener auf die ihren Vätern ertheilten, staatsbürgerlichen- und Einwohnerrechte in den Gemeinden, wo ihr Vater den Staatsdienst versah, zu beschränken, und ihnen nur alsdann, wenn entweder ihr Vater zehn Jahre lang in einer Gemeinde als Staatsdiener gewohnt, oder wenn sie selbst so lange in derselben gelebt hätten, einen gesetzlichen Anspruch auf das Gemeindegürgerrecht dasselbst zu ertheilen.

Hebel stimmt mit dieser Ansicht der Hauptsache nach überein, und wünscht nur, daß eine kürzere Zeit als die vorgeschlagene bestimmt werden möchte, da ein



Vater selten 10 Jahre an einem Ort angestellt seye, noch sein Kind sich so lange dort aufhalten werde; auch seye das Bürgerrecht dem Kind keineswegs als Belohnung für die Verdienste des Vaters in dem Ort zu ertheilen, wo der Vater angestellt war, sondern weil die Kinder doch an irgend eine Gemeinde Ansprüche haben müßten.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein wirft einen Blick auf den §. 4 zurück, wo die Kinder der Staatsdiener nicht gleich ihren Eltern unter die Ausnahmen von der allgemeinen Regel gestellt worden. Sie gehörten Kraft Gesetzes dem Gemeindeverband an, und es müsse mithin hier dafür gesorgt werden, zu bestimmen, wie und wo sie sich dem Gemeindeverband anreihen sollen. Sie hätten Ansprüche darauf, in der bürgerlichen Gesellschaft ihr Fortkommen finden zu können. Diese Ansprüche müßten ihnen gesichert werden, sie wären es aber nicht, wenn in der Gemeindeordnung dafür keine Vorsorge getroffen werde.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn gleich nicht das strenge Recht, so spricht doch die größte Billigkeit dafür, daß den Kindern der Beamten irgendwo ein Bürgerrecht gesichert werde. Solche Kinder würden sonst zuweilen in große Verlegenheit in Hinsicht ihrer künftigen Versorgung gerathen. Um dieß zu hindern, muß diesen Kindern an einem gewissen Ort ein gesetzlicher Anspruch geöffnet werden. Am liebsten hätte ich zwar den Geburtsort als allgemeine Norm vorgeschlagen. Allein der von dem Herrn Regierungscommissär vorgebrachte Gegengrund bestimmt mich jetzt, dem Vorschlage der Commission unbedingt beizutreten, weil ich



Keinen Vorschlag zu machen weiß, der wenigern Inconvenienzen unterläge.

Hr. v. Türkheim befreitet die vom Hofrath v. Kotted vorgeschlagene Veränderung, vorzüglich aus dem Grunde, weil von der Regel, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn solle, keine andere Ausnahmen gemacht worden seyen, als für solche Classen, deren Verhältnisse ihrer eigenen Natur nach von dem Bedürfniß, einer Gemeinde anzugehören, ganz unabhängig seyen; dieß seye der Fall bey Staatsdienern, aber nicht bey ihren Kindern, welche, da der Stand ihrer Väter nicht erblich sey, gar keine eigene Classe bildeten, welche durch irgend etwas Besonderes charakterisirt werden könne, und daher auch nicht als eine solche behandelt werden dürften.

Zachariä: Wenn ich anders dem Faden der bisherigen Berathung gehörig gefolgt bin, so handelt es sich um folgende zwey Fragen:

Erstens: Soll dem §. 4 noch eine Ausnahme zum Vortheile der Kinder der Staatsdiener einverleibt werden? und diese Frage kann man wohl in mancher Hinsicht die Vorfrage nennen.

Zweitens: Soll das Vorrecht, welches der §. 8 den Kindern der Staatsdiener einräumt, beschränkter gefaßt werden, als es in diesem Sen geschehen ist? und auf welche Weise?

Anlangend die erste Frage, so sehe ich keinen Grund, die Kinder der Staatsdiener von der nun einmal angenommenen Regel, daß ein jeder Staatsbürger zugleich Bürger einer Gemeinde seyn müsse, auszunehmen. Durch eine solche Ausnahme würde eine



Art von Geburtsadel gestiftet werden. Die übrigen Ausnahmen gründen sich auf die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse der Ausgenommenen.

Schwieriger ist die zweyte Frage; denn schwanfend ist der Boden, wenn von einem Vorrechte die Rede ist. Der Grund des Vorrechts, welches der §. 8 den Kindern der Staatsdiener einräumt, ist offenbar der, daß die Staatsdiener nicht berechtigt sind, den Ort ihres Aufenthalts willkürlich zu wählen. Mit diesem Grunde nun scheinen mir die von einigen verehrlichen Mitgliedern gethanen Vorschläge, das Vorrecht auf den Geburtsort zu beschränken, oder durch einen zehnjährigen Aufenthaltsort der Eltern oder der Kinder zu bedingen, überall nicht vereinbar zu seyn. Dagegen scheint mir der von dem Herrn Staatsrathe, Frhrn. v. Zürkheim, gemachte Vorschlag, das fragliche Vorrecht nicht auch auf den Ort auszudehnen, wo der Staatsdiener sich als Pensionist bleibend niedergelassen hat, um so mehr auf Beachtung Anspruch zu haben, da dieser Fall nicht unter jenem Grunde des Vorrechts begriffen ist.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt sich aus dem Grunde für die Beybehaltung der Clausel wegen der Kinder der Pensionisten, weil auch ihre Väter Staatsdiener seyen, und macht auf die Verhandlungen der zweyten Kammer über diesen Punkt aufmerksam, wo alle Gründe für und dagegen umständlich entwickelt worden seyen.

v. Kottke vertheidigt seinen gemachten Vorschlag gegen die erhobenen Angriffe. Er bemerkt insbesondere gegen Zachariä, daß er für die Kinder der Staats-



diener keineswegs ein Privilegium der Geburt statuiren, vielmehr der Statuirung eines solchen sich entgegen setzen wolle; nicht von der Verbindlichkeit, in einen gemeinsbürgerlichen Verband zu treten, wolle er sie freysprechen, sondern das ihnen zugedachte Geburtsrecht zu solchem Verband in zwanzig Gemeinden bestreiten. Hierdurch gedenke er jedoch bloß die Rechte der Gemeinden zu wahren, keineswegs die Kinder der Beamten niederzudrücken. Dieselben würden ja, wenn auch sein Antrag durchginge, erstens das ihrem Vater etwa eigen gewesene, angebohrne oder erworbene Gemeinbürgerrecht von demselben erben; zweitens, wenn der Vater bloß Staatsbürger gewesen, gleich ihm das Aufenthaltrecht in allen Gemeinden, wo derselbe den Staatsdienst geübt, und damit auch das Gewerbsrecht — weil dieses nämlich nach seinem Begriff ein staatsbürgerliches, nicht aber ein gemeinsbürgerliches sey — in denselben Gemeinden, und auch die Theilnahme an den allgemeinen Localanstalten daselbst genießen, und dann erst noch den gesetzlichen Anspruch auf das Gemeinbürgerrecht allda haben, wo ihr Vater oder sie selbst durch 10jährigen Aufenthalt eine nähere Verbindung mit einer Gemeinde geschlossen, und also natürlich nicht bloß durch Fiction ihr angehörig geworden. Es sey also wohl hinreichend für sie gesorgt, und ein Mehreres könne der Staat nicht fordern, wenn er nicht seine Beamten und ihre Familien auf Unkosten einzelner Gemeinden begünstigen, anstatt aus den Mitteln der Gesamtheit belohnen wolle.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten Fragen wurde von der Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek)



beschlossen:

1) daß die in Antrag gebrachte Ausnahme nicht statuiert werden solle.

2) Dagegen den §. 8 nach dem Antrag der Commission anzunehmen, und

3) (mit 9 gegen 5 Stimmen) daß auch die Bestimmung wegen der Kinder der Pensionisten nach der Redaction der zweyten Kammer beizubehalten sey.

Die Sitzung wurde geschlossen.

Zacharia.  
v. Kottek.